

NR. 1588 | 06.07.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Neununddreißigste Änderung der
Sozialbeitragsordnung der
Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum

vom 04.07.2023

**Neununddreißigste Änderung der Sozialbeitragsordnung der Studierendenschaft der
Ruhr-Universität Bochum**
vom 04.07.2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b), i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 13.04.2023 (AB Nr. 1546) hat das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum die Sozialbeitragsordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (AB Nr. 905), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 20. Januar 2023 (AB Nr. 1540), wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitrag wird ab dem Wintersemester 2023/24 auf 242,50 Euro festgesetzt und ist für die folgenden Zwecke bestimmt:

- a) 220,02 Euro für das Semesterticket
- b) 19,98 Euro für die Studierendenschaft
- c) 1,50 Euro für die Nutzung des Fahrradverleihsystems der nextbike GmbH
- d) 1 Euro für die Nutzung des Schauspielhauses Bochum.“

§ 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 27.06.2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 04.07.2023.

Bochum, den 04.07.2023

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Ziffer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW geltend gemacht werden können.

Lesefassung
Sozialbeitragsordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum
vom 23.II.2011

Zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 04.07.2023 (AB NR. 1588)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), hat das Studierendenparlament an der Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Beträgen

Die Ruhr-Universität Bochum erhebt von ihren studentischen Mitgliedern in jedem Semester einen Betrag zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben der Studierendenschaft an der Ruhr-Universität Bochum gemäß § 53 HG.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft einschließlich der zeitweilig vom Studium Beurlaubten. Der Anteil „Semesterticket“ wird für die zeitweilig vom Studium Beurlaubten, Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen und Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen, nicht erhoben. Zur Vermeidung von sozialen Härten kann der Betrag entsprechend den Richtlinien des AStA ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht:

- (1) mit der Einschreibung
- (2) mit der Rückmeldung oder
- (3) mit der Beurlaubung.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß §3 fällig.
- (2) Er ist an die Hochschule zu zahlen. Diese hat die eingehenden Mittel entsprechend den Zweckbestimmungen gemäß § 5 Abs. 4 an die Bedarfsträger weiterzuleiten.

§ 5 Höhe des Beitrages

- (1) Die Höhe des Beitrags wird vom Studierendenparlament beschlossen.
- (2) Der Beschluss zu Abs. 1 Satz 1 bedarf der Genehmigung durch das Rektorat der Ruhr-Universität Bochum. Er ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (3) Die Beschlüsse über die Höhe des Beitrages treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

- (4) Der Beitrag wird ab dem Wintersemester 2023/24 auf 242,50 Euro festgesetzt und ist für die folgenden Zwecke bestimmt:
- a) 220,02 Euro für das Semesterticket
 - b) 19,98 Euro für die Studierendenschaft
 - c) 1,50 Euro für die Nutzung des Fahrradverleihsystems der nextbike GmbH
 - d) 1 Euro für die Nutzung des Schauspielhauses Bochum.

§ 6 Haushaltsplan

Das Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung muss in dem Haushaltsplan der Studierendenschaft vollständig ausgewiesen werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung bedarf zu ihrem Inkrafttreten der Genehmigung durch das Rektorat der Ruhr-Universität Bochum.
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung durch das Rektorat am 20.12.2011.

Bochum, den 09.01.2012

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler